

Stadt Winterberg

Flächennutzungsplan Winterberg

10. Änderung

Begründung und Umweltbericht

Stand: Feststellungsbeschluss

25.06.2020

Inhalt Begründung3 1. Lage des Plangebietes/ Räumlicher Geltungsbereich...... 3 2.1. 2.2. Bestand4 2.3. 2.4. Erschließung / Verkehr4 2.5. Ver- und Entsorgung4 Planungsrecht und örtliche Verhältnisse......4 3.1. Darstellung im Regionalplan4 3.2. Darstellung im Flächennutzungsplan4 3.3. Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung5 Auswirkungen der Planung5 6.1. Auswirkungen auf den Verkehr5 6.2. Auswirkungen auf die Umwelt6 6.3. Auswirkungen auf den Einzelhandel......6 1.1. Inhalte und Ziele der Planung......7 1.2. Geltungsbereich......7 1.3. Plandarstellungen.......7 3.1. Emissionen, Abfälle, Techniken und Stoffe......9 3.1.1. Emissionen9 3.1.2. Abfälle......9 3.1.3. 3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen......10 3.2.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt...... 10 3.2.2.

3.2.3. Schutzgut Flache/Boden	12
3.2.4. Schutzgut Wasser	12
3.2.5. Schutzgut Klima/Luft	13
3.2.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe	14
3.3. Störfälle und Risiken	15
3.4. Kumulierung, Wechselwirkungen	15
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, zusätzliche Angaben	15
4.1. Prüfung von Planungsalternativen	15
4.2. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkunger	n 15
4.3. Zusätzliche Angaben	15
4.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkunger Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring)	
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	16
6. Quellenverzeichnis	17
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Geltungsbereich	
Abb. 2: Naturpark NTP 013 im Plangebiet	
Abb. 4: Klimatope	
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung	16

I. Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Im Zentrum von Winterberg soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Mühlengrund" neu aufgestellt werden, um Planungsrecht für einen neuen großflächigen LIDL-Lebensmittelmarkt am Standort Im Mühlengrund 1 zu schaffen. Der Vorhabenträger möchte den bestehenden Lebensmittelmarkt abreißen und im südwestlichen Teil auf dem gleichen Grundstück den Nahversorger neu errichten, um die wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten. Ziel der Planung ist die Realisierung eines neuen großflächigen Lebensmittel-Discountmarktes mit max. 1.380 m² Verkaufsfläche und 94 Stellplätzen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird im Parallelverfahren zugleich der Flächennutzungsplan (FNP) geändert, der bisher nur im nordöstlichen Teil ein Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt" mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² im Zentralen Versorgungsbereich darstellt, jedoch liegt der neue Standort des Lebensmittelmarktes bisher in einer Gemischten Baufläche. Diese südwestliche Teilfläche wird nun in das Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt" und den Zentralen Versorgungsbereich einbezogen, die Verkaufsfläche wird auf max, 1.380 m² erweitert. Damit wird auch der Zielfestlegung in Ziff. 6.5-2 LEP NRW Rechnung getragen.

2. Lage des Plangebietes/ Räumlicher Geltungsbereich

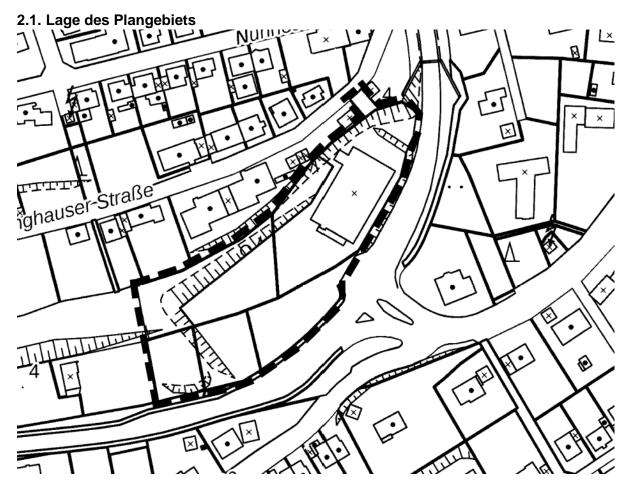


Abb. 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist 9.300 m² groß und umfasst in der Gemarkung Winterberg, Flur 25, Flurstück 1108.

Der Geltungsbereich wird umgeben von

- den Flurstücken 761, 260 und 259 im Norden
- den Flurstücken 801 und 892 im Westen.
- der Bundesstraße 236 (B 236) im Süden und im Osten

2.2. Bestand

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe zwischen 650 m im Südwesten und 660 m im Nordosten.

Im Plangebiet befindet sich ein Lebensmitteldiscounter im Nordosten und der dazugehörige Parkplatz im Südwesten. Gehölzstreifen begleiten den Markt im nördlichen, nordöstlichen sowie im südlichen Bereich. Im Südwesten ist ein Regenrückhaltebecken umgeben von Gehölzen.

2.3. Umgebung

Südlich des Plangebiets befindet sich die Bundestraße 236. Im Nordwesten liegen Wohnbaugrundstücke, die über die Günninghauser Straße erschlossen werden. Südöstlich der B 236 stehen Wohngebäude und Gewerbe. Westlich befinden sich Gehölzstreifen.

2.4. Erschließung / Verkehr

Das Plangebiet wird über die Bundestraße 236 erschlossen und überwiegend vom überregionalen und regionalen Verkehr befahren. Die Einmündung liegt gegenüber dem Anschluss der Poststraße. Die B 236 hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 6.048 Kfz/d bei einem LKW-Anteil von 8,7%¹.

2.5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird dem Regenrückhaltebecken zugeleitet und in einen Graben nach Südwesten abgeleitet.

3. Planungsrecht und örtliche Verhältnisse

3.1. Darstellung im Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, stellt den Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Bundestraße 236 führt entlang des Plangebiets und wird laut Regionalplan überwiegend vom überregionalen und regionalen Verkehr befahren.

3.2. Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg wird der nordöstliche Teil des Plangebiets als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt (max. VK 1.000 m²) dargestellt; dieser Teil mit dem bestehenden Lebensmittelmarkt befindet sich

¹ http://www.nwsib-online.nrw.de/

zudem in einem zentralen Versorgungsbereich. Die südwestliche Teilfläche der Planänderung ist bisher als Gemischte Baufläche dargestellt und wird in das Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt" geändert und den Zentralen Versorgungsbereich einbezogen, die Verkaufsfläche wird auf max. 1.380 m² erweitert. Damit wird auch der Zielfestlegung in Ziff. 6.5-2 LEP NRW Rechnung getragen.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winterberg soll zeitnah angepasst werden.

3.3. Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans

Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Einzelhandel Mühlengrund" legt als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteldiscountermarkt" fest. Zulässige Nutzungen sind ein Lebensmitteldiscounter sowie ein Backshop. Die Verkaufsfläche für Lebensmitteldiscounter und Backshop wird zurzeit auf 1.000 m² begrenzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,6 festgelegt. Die maximal zulässige Höhe der Oberkante der Baukörper in Metern über Normalnull beträgt 666 m. Die maximal zulässige Geschossfläche ist auf 1.400 m² festgelegt. Der Bebauungsplan wird durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Mühlengrund" ersetzt.

4. Standortalternativen

Alternative Standorte sind nicht vorgesehen, da das Plangebiet als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelmarkt" festgesetzt ist und in dem zentralen Versorgungsbereich kein anderes Grundstück geeignet und verfügbar ist.

5. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan stellt bisher im nordöstlichen Teil ein Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt" mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² im Zentralen Versorgungsbereich dar, während der südwestliche Teil der FNP-Änderung in einer Gemischten Baufläche liegt. Diese südwestliche Teilfläche wird mit dieser FNP-Änderung in das Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt" und den Zentralen Versorgungsbereich einbezogen, die Verkaufsfläche wird auf max. 1.380 m² erweitert. Im Bebauungsplan wird klargestellt, dass im Sondergebiet nur ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig ist; damit wird unterstrichen, dass die Verkaufsflächenbeschränkung auf das konkrete Vorhaben bezogen ist.

6. Auswirkungen der Planung

6.1. Auswirkungen auf den Verkehr

Die B 236 hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 6.048 Kfz/d bei einem LKW-Anteil von 8,7%. Durch die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche von 1.000 m² auf circa 1.380 m² ist mit einem gering steigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

6.2. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das zu erwartende leicht steigende Verkehrsaufkommen ist mit zusätzlichem Lärm- und Schadstoffausstoß zu rechnen. Näheres vgl. Umweltbericht.

6.3. Auswirkungen auf den Einzelhandel

In einer Auswirkungsanalyse kommt der Gutachter² zu dem Ergebnis, dass von dem der Wohnortnahen Versorgung dienenden Vorhaben keine städtebaulich oder raumordnerisch relevanten beeinträchtigenden Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Die Ziele des Landesentwicklungsplans zum Großflächigen Einzelhandel werden erfüllt, da das Vorhaben im Allgemeinen Siedlungsbereich sowie - mit dieser FNP-Änderung - im zentralen Versorgungsbereich (Hauptzentrum Innenstadt) liegt und keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen zu erwarten sind.

Mit der Neuaufstellung wird eine jährliche Umsatzsteigerung von rd. 2,0 Mio. € prognostiziert. Der prognostizierte Umsatz wird in erster Linie zu Lasten größerer Lebensmittelmärkte umverteilt. Dadurch wird keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung in der Stadt Winterberg ausgelöst. Auch ist aufgrund des vergleichsweise geringen Kaufkraftzuflusses von außerhalb nicht davon auszugehen, dass außerhalb der Stadt Winterberg die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung beeinträchtigt wird.

-

² BBE (2018): Aktualisierung der Auswirkungsanalyse zur geplanten Neuaufstellung des Lidl-Lebensmittel-Discountmarktes am Standort "Im Mühlengrund" in Winterberg. Köln

II. Umweltbericht

1. Einleitung

Gegenstand des Umweltberichts ist die 10. FNP-Änderung im Bereich Im Mühlengrund. Für Bauleitpläne ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Im Zentrum von Winterberg soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Mühlengrund" neu aufgestellt werden, um Planungsrecht für einen neuen großflächigen LIDL-Lebensmittelmarkt mit max. 1.380 m² Verkaufsfläche zu schaffen. Der Vorhabenträger möchte den bestehenden Lebensmittelmarkt abreißen und an anderer Stelle auf dem gleichen Grundstück neu errichten. Für diese bauliche Erweiterung am neuen Standort ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans notwendig.

Alternative Standorte sind nicht vorgesehen, da in dem zentralen Versorgungsbereich (Hauptzentrum Innenstadt) kein anderes Grundstück geeignet und verfügbar ist.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist 9.300 m² groß und der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Winterberg, Flur 25, Flurstück 1108.

Der Geltungsbereich wird umgeben von

- den Flurstücken 761, 260 und 259 im Norden
- den Flurstücken 801 und 892 im Westen.
- der Bundesstraße 236 (B 236) im Süden und im Osten

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe zwischen 650 m im Südwesten und 660 m im Nordosten.

Im Plangebiet befindet sich ein Lebensmitteldiscounter und der dazugehörige Parkplatz. Gehölzstreifen begleiten den Markt im nördlichen, nordöstlichen sowie im südlichen Bereich. Im Südwesten ist ein Regenrückhaltebecken umgeben von Gehölzen.

Südlich des Plangebiets befindet sich die Bundestraße 236. Im Nordwesten liegen Wohnbaugrundstücke, die über die Günninghauser Straße erschlossen werden. Südöstlich der B 236 stehen Wohngebäude und Gewerbe. Westlich befinden sich Gehölzstreifen.

1.3. Plandarstellungen

Im Planbereich wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt" mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.380 m² dargestellt.

2. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.1. Verbindliche Ziele des Umweltschutzes

EU Umweltziele

Die Ziele der Umweltpolitik der EU sind vor allem die Reduzierung der Treibhausgase, der Schutz der Natur und Biodiversität, die Steigerung der Lebensqualität durch Verbesserung der Luftqualität, verringerte Lärmbelästigung und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele sollen durch verschiedene Abkommen und Richtlinien erreicht werden.

Mit dem UVP-Gesetz erfolgte auf Basis der Richtlinie 85/337/EWG vom 27.06.1985 insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie). Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) vom 27. Juni 2001 wurde die Strategische Umweltprüfung in Europäisches Recht eingeführt. Ferner gelten die Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 wurde das Baugesetzbuch an das europäische UVP-Recht angepasst.

Gesetze

Abwägungsbeachtliche Belange des Umweltschutzes werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt und durch die Ausführungen des § 1a BauGB zum Bodenschutz und zur Eingriffsregelung ergänzt.

Generell gilt es die Belange des Hochwasserschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB zu berücksichtigen. Entsprechende Festsetzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB (Rückhaltung, Versickerung) und § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Hochwasserschutzanlagen) möglich. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält Vorschriften zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Landeswassergesetz NRW (LWG) ergänzt die Regelungen des WHG über den Hochwasserschutz.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt in § 1 die Ziele und in § 2 die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Das BNatSchG beinhaltet Vorschriften für die Eingriffsregelung und den Artenschutz. In den §§ 37 und 38 BNatSchG werden die Aufgaben des Artenschutzes und Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz geregelt. Schutzmaßnahmen für besonders geschützte und streng geschützte Arten sind im § 44 BNatSchG festgelegt. Ausnahmen und Befreiungen, sowie Ermächtigungen an die Landesregierungen und ihre einschlägigen Behörden zu Rechtsverordnungen zum Artenschutzvollzug sind in § 45 BNatSchG enthalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 13 ff BNatSchG zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Ziele zum Lärmschutz sind im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) formuliert und in der TA Lärm ausgestaltet.

2.2. Umweltziele in Fachplänen

Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, stellt den Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Bundestraße 236 verläuft entlang des Plangebiets und hat laut Regionalplan eine Funktion für den überregionalen und regionalen Verkehr.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg wird der nordöstliche Teil des Plangebiets als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt (max. VK 1.000 m²) dargestellt; dieser Teil befindet sich zudem in einem zentralen Versorgungsbereich. Die südwestliche Teilfläche der Planänderung ist bisher als Gemischte Baufläche dargestellt und wird in das Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt" geändert und den Zentralen Versorgungsbereich einbezogen, die Verkaufsfläche wird auf max. 1.380 m² erweitert.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Winterberg vom 20.05.2008. Es bestehen keine landschaftsrechtlichen Schutzanweisungen.

3. Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und Maßnahmen

3.1. Emissionen, Abfälle, Techniken und Stoffe

Vor einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen werden in diesem Kapitel die wesentlichen planungsbezogenen Wirkfaktoren beschrieben, die sich auf die in der Folge behandelten Schutzgüter in Form von Beeinträchtigungen oder Belästigungen auswirken können.

3.1.1. Emissionen

Es sind keine erheblichen Emissionen von Erschütterungen, Wärme und Strahlung, die von dem Vorhaben ausgehen, zu erwarten.

Die Beleuchtung von Baukörper, Werbeanlagen und Parkplatz ist im Wesentlichen auf die Öffnungszeiten begrenzt. Für die Beleuchtung des Parkplatzes werden LED-Lampen eingesetzt, die bezüglich der photobiologischen Sicherheit von Blaulicht zum uneingeschränkten Einsatz geeignet sind.

Eine Emission von Schadstoffen ist i.W. durch den Kfz-Verkehr von Kunden, Beschäftigten und Anlieferern zu erwarten. Dabei sind täglich ca. 2.446 Pkw-Bewegungen und 8 Lkw-Bewegungen zu erwarten³. Dabei sind insbesondere CO₂, NOx und Feinstaub für Mensch, Klima und Ökosysteme bedeutende Schadstoffe. Die Emissionen sind abhängig vom Fahrzeugtyp, Fahrzeugalter, Fahrmodus etc.

3.1.2. Abfälle

Die Verpackungsmaterialien (Kartonagen und Folien) werden im Lager verpresst und von den Anlieferern abgeholt. Ebenso wird abgelaufene Ware von den Anlieferern von Frischeprodukten abgeholt. Teile der abgelaufenen Waren werden von der regionalen Tafel abgeholt. Der hausmüllartige Restmüll kommt in Mülltonnen und wird von der Müllabfuhr abgeholt.

-

³ Quelle: Wenker & Gesing 2018

3.1.3. Techniken und Stoffe

Der Neubau wird mit einem zweilagigem Reibeputz ausgeführt. Als Akzentuierung werden an der Süd-Ost-Seite zwei Klinkerscheiben errichtet. Die Dachkonstruktion besteht aus Stahlbeton-Fertigteilbindern und erhält eine Dacheindeckung mit Trapezblech, Dämmung und Folienabdichtung.

Auf dem Parkplatz werden die Fahrbahnen aus Asphalt und die Stellplätze mit Betonformsteinen mit breiteren Fugen zur Regenwasser-Versickerung hergestellt.

Zur Beheizung und Kühlung wird eine elektrisch betriebene Kälteanlage mit Rückkühlern, Wärmepumpe und Hydraulikstation eingerichtet. Zum Einsatz kommen hier ausschließlich natürliche Kältemittel; fossile Brennstoffe werden nicht benötigt.

3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im folgenden Kapitel werden Beschreibung und Bewertung des Bestands (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen zur besseren Lesbarkeit nach Schutzgütern zusammengefasst.

3.2.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Verkehr

Die Bundesstraße 236 weist in diesem Abschnitt gemäß NW-SIB (Straßen NRW) eine tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 6.048 Kfz mit einem LKW-Anteil von 8,7 %. Durch die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf circa 1.380 m² ist mit einem gering steigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Lärm

Die heutigen Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr sind in der Umgebungslärmkartierung NRW nicht erfasst und bilden daher keinen Lärmschwerpunkt.⁴

Das leicht steigende Verkehrsaufkommen kann zu einer Zunahme der Lärmimmissionen sowohl auf dem Parkplatz wie auch auf den umgebenden Straßen führen. Die bereits vorhandene Lärmschutzwand wird im mittleren Abschnitt verschoben und verhindert, dass Lärm das dahinterliegende Wohngebiet unzumutbar beeinträchtigt. Gemäß Schallgutachten⁵ werden die Lärmimmissionen im Plangebiet die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten der Umgebung mit Durchführung verschiedener Lärmschutzmaßnahmen einhalten. Alle Gebäude der nördlich angrenzenden Wohnbebauung liegen unter den zulässigen Immissionswerten von 55 dB (A) tagsüber und 40 dB (A) nachts.

Zur Abschirmung von Lärmimmissionen ist im Plan eine hölzerne Lärmschutzwand mit Lichtdurchlässen mit einem oberen Wandabschluss von 659,60 m ü. NHN zu errichten. Bezogen auf den Parkplatz des Lidl-Marktes entspricht dies einer relativen Höhe von etwa 3,5 m bis 4,5 m. Die schallabsorbierende Abschirmung muss über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² verfügen. Sie muss eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen. Ferner dürfen gemäß Schallgutachten keine nächtliche Warenanlieferungen und anlagenbezogene Fahrbewegungen stattfinden. Weiterhin werden Auflagen für Fahrbahnoberflächen und Kühlaggregate formuliert.

Ortsbild

⁴ Website Umgebungslärmkartierung NRW

⁵ Wenker und Gesing 2018

Der Standort wird bereits gewerblich genutzt, so dass durch den geplanten Neubau des Lebensmittelmarktes keine wesentliche Veränderung des Ortsbildes zu erwarten ist.

Erholung

Das Plangebiet besitzt keinen eigenständigen Wert für die Erholung und es bestehen keine speziell der Freizeitfunktion dienenden Wege. Der Standort des Nahversorgers hat also keinerlei Erholungsqualität.

Allerdings besteht im Osten des Plangebiets eine Fußwegeverbindung zur Günninghauser Straße.

3.2.2. Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Vegetation und Biotoptypen

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Auch sind keine Naturdenkmale, schutzwürdige Biotope oder Natura-2000-Gebiete ausgewiesen. Das Plangebiet wird allerdings von einem Naturpark NTP 013 überdeckt 6 7



Abb. 2: Naturpark NTP 013 im Plangebiet | Quelle: Website LANUV NRW

Das Plangebiet ist zurzeit schon größtenteils versiegelt und durch eine gewerbliche Nutzung gekennzeichnet. An den Rändern des Plangebiets liegen Gehölzstreifen ebenso wie Gehölze im Südwesten, die ein Regenrückhaltebecken umgeben.

Eine erhebliche zusätzliche Versiegelung wird nicht erwartet. Zur Verbesserung des Kleinklimas werden Pflanzungen am Standort vorgenommen. Ein geringes Kompensationsdefizit wird außerhalb des Plangebiets durch eine forstliche Maßnahme im Rahmen des Ökokontos ausgeglichen.

Fauna

Das Plangebiet ist gemäß LANUV den Lebensraumtypen "Gebäude" und "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" zuzuordnen. Das Gebiet liegt im Bereich des Messtischblattes Nr. 48171. Es werden insgesamt 28 planungsrelevante Arten aufgeführt, bei denen es sich um 11 Säugetier-, 16 Vogel- und eine Amphibienart handelt⁸.

⁶ Website LANUV: Schutzwürdige Biotope in NRW

⁷ Website LANUV: Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW

⁸ Website LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Mit einem Artenschutzgutachten⁹ wurde das Vorkommen dieser Arten 2018 vor Ort überprüft. Ein Vorkommen von Fledermäusen mit Ruhe- und Fortpflanzungsfunktion kann aufgrund der dichten Bauweise des bestehenden Gebäudes ausgeschlossen werden, so dass beim Abriss keine Artenschutzkonflikte zu erwarten sind. Für viele der planungsrelevanten Vögel lassen die konkreten Verhältnisse im Plangebiet kein Vorkommen zu, weil die verfügbaren Flächengrößen zu gering sind oder weil keine geeigneten Zusatzstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Gehölze und der Einbettung in ungeeignete anders-artige Lebensräume sind erhebliche Auswirkungen auf die Nahrungsfunktion für Vögel nicht zu erwarten. Die Geburtshelferkröte ist durch die anstehende Planung nicht tangiert, da ein für ihr Vorkommen notwendiges nahes Kleingewässer mit dauerhafter Wasserführung nicht existiert.

Eingriffe in Gehölzflächen an den Rändern des Plangebiets sollten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, zwischen September und März des Folgejahres gelegt werden, um evtl. Verlusten an Nestern geschützter Arten zu vermeiden.

3.2.3. Schutzgut Fläche/Boden

Laut Geologischem Dienst NRW besteht kein Gefährdungspotenzial des Untergrunds im Plangebiet¹⁰.

Es gibt keine schützenswerten Böden im Plangebiet¹¹.

Die Bodenkarte NRW weist am Standort typische Braunerde, zum Teil podsolig, auf. Ebenfalls ist vereinzelt Pseudogley-Braunerde, zum Teil podsolig, und stellenweise Podsol-Braunerde vorzufinden. Es befindet sich dort in einer Tiefe von 30 bis etwa 70 cm schluffiger Lehm, steinig-grusig und schwach humos. Stellenweise tritt auch lehmiger Schluff und sandig-lehmiger Schluff auf, jeweils steinig-grusig und schwach humos. Diese werden gebildet aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm. Oberflächennah besteht der Boden aus Steinen und Grus, vereinzelt auch aus schluffigem Lehm, schluffig-lehmigem Sand, sandig-lehmigem Schluff oder schwach sandigem Lehm, gebildet aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm sowie Verwitterungsbildung. Darunter besteht der Boden ab 50 cm aus Festgestein gebildet aus Sandstein, Tonstein und Schluffstein, stellenweise Quarzit und vereinzelt saurer Vulkanit und basischer Vulkanit.

Durch die Erweiterung des Lebensmittelmarkts verändert sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet geringfügig.

3.2.4. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist frei von Grundwasser. Die Bodenverhältnisse sind für eine Versickerung ungeeignet¹².

Oberflächenwasser

⁹ Ludescher, F.: Artenschutzrechtliches Gutachten zum VBP "Lebensmittelmarkt Mühlengrund" in Winterberg. Bochum 2018

¹⁰ Website Geologische Dienst NRW: Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen

¹¹ Website Geoportal NRW

¹² Geoportal NRW: www.geoportal.nrw

Entlang der südlichen Grenze des Plangebiets verlief ursprünglich der Sonneborn, der hier verrohrt wurde und im Rahmen des Ausbaus der Bundesstraße abgebunden wurde. Daher besteht im Plangebiet kein Gewässer mehr.

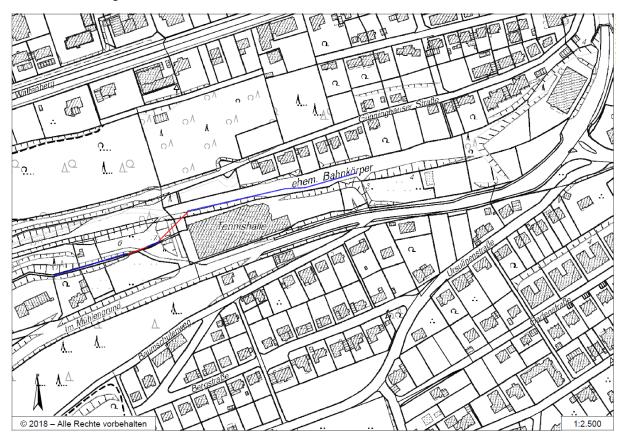


Abb. 3: Verlauf Sonneborn (rot = verrohrt)

Regenwasserversickerung und -rückhaltung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffene Vorschrift, dass das auf Dachflächen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser einer Versickerung zuzuführen ist, wird gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB in die Planänderung übernommen. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich ein dreistufiges Regenrückhaltebecken, in das das nicht unmittelbar auf dem Gelände versickernde Regenwasser eingeleitet wird.

3.2.5. Schutzgut Klima/Luft

Lufthygiene

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Messorte der Luftqualitätsüberwachung in NRW ¹³.

Durch das leicht steigende Verkehrsaufkommen werden auch die Emissionen geringfügig ansteigen, wodurch aber keine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten ist.

Lokalklima

-

¹³ Website LANUV: Messorte der Luftqualitätsüberwachung in NRW

Lokalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet in einem offenen Gewerbe- und Industrieklima. Die Umgebung wird geprägt von Wald- und Vorstadtklima ¹⁴.

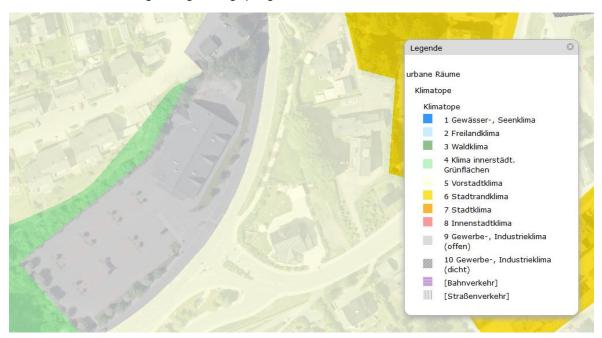


Abb. 4: Klimatope / Quelle: Website Fachinformationssystem Klimaanpassung

Da sich die Versiegelung nur geringfügig ändert, wird dies keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Klimaschutz

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Dach des Lebensmittelmarkts eine Photovoltaikanlage und auf dem Parkplatz eine Elektroladestelle für zwei Elektrofahrzeuge zu errichten.

Klimaanpassung

Durch den Klimawandel ist künftig vor allem mit steigenden Temperaturen und heftigeren Starkregenereignissen zu rechnen. Bei steigenden Temperaturen kann in den Sommermonaten ein höherer Energieaufwand zur Kühlung entstehen, gleichzeitig kann im Winter der Energieaufwand zum Heizen geringer werden.

Im Fall von Starkregen kann eine kurzzeitige Überflutung in dem Planbereich auftreten. Da hier eine befestigte Fläche von > 800 m² vorliegt, ist gemäß DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu erbringen. Der örtlich maßgebliche Bemessungsregen ist dabei auf dem Grundstück zurückzuhalten bzw. zu versickern; darüber hinausgehende Niederschläge sind über Notwasserwege abzuleiten. In diesem Fall können die Niederschläge in das angrenzende Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.

3.2.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe

Im Untersuchungsgebiet sind keine Denkmäler, sonstige Objekte mit besonderer kultureller oder historischer Bedeutung sowie besondere Sachgüter bekannt, die von dem Vorhaben betroffen sind.

¹⁴ Website LANUV: Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung

3.3. Störfälle und Risiken

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsbereich eines Störfallbetriebs.

3.4. Kumulierung, Wechselwirkungen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete ist hier nicht zu erwarten.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, zusätzliche Angaben

4.1. Prüfung von Planungsalternativen

Es liegen keine Standortalternativen vor, da das Plangebiet als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelmarkt" festgesetzt ist und in einem zentralen Versorgungsgebiet liegt, in dem kein anderes Grundstück geeignet und verfügbar ist. Das Plangebiet bildet zudem die südwestliche Grenze des zentralen Versorgungsgebiets. Aufgrund der begrenzten Fläche des Grundstücks kommt ein Neubau nur an Stelle der heutigen Parkplätze im Südwesten in Frage.

4.2. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkungen

Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die Erweiterung des Lebensmittelmarktes geringfügig erhöhen. Die damit verbundenen Immissionen bleiben auf der B 236 dennoch fast unverändert.

Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten können erst nach einer Artenschutzprüfung beurteilt werden.

4.3. Zusätzliche Angaben

Methodik, Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren Die bei der Umweltprüfung verwendeten Verfahren sind:

- Eine Begehung des Plangebiets
- Die Luftbildauswertung des Plangebiets
- Eine Literatur- und Internetrecherche
- Berücksichtigung vorliegender Gutachten.

Zugriffe auf externe Informationen sind im Quellenverzeichnis einzusehen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Erkenntnislücken zu potenziell erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

4.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sofern sich nach Errichtung der Vorhaben Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Gemäß dieser Zielsetzung konzentrieren sich die Überwachungsmaßnahmen auf die Entwicklung des Verkehrsaufkommens als einzige erkennbare erhebliche Umweltauswirkung.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Zu der Planung sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten:

Zu prüfende Aspekte/ Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Umweltzustand (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe a BauGB)	Wirkungen der Planung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe b BauGB)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe c BauGB)
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	 Keine Aufenthalts- oder Erholungseignung Auf der B 236 DTV von 6.048 Kfz mit 8,7 % Schwerverkehr 	lich für das Ortsbild	 Lärmschutzwand wird versetzt Fußweg im Osten
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Keine schützenswerten Landschaftsstrukturen und Biotope vorhanden	 Versiegelung wird ge- ringfügig verändert 	 Begrünung des Park- platzes und an den Rändern des Plange- biets
Boden, Wasser	keine schutzwürdigen Bödenkeine Altlasten zu erwarten	 Bodenversiegelung wird nur geringfügig verän- dert Kurzfristige Überflutung bei Starkregen möglich 	Berücksichtigung des HochwasserschutzesÜberflutungsnachweis
Luft, Klima	 Lokalklima von Gewerbe- und Industrieklima geprägt Angrenzendes Waldund Vorstadtklimatop 	 Versiegelung erhöht sich kaum keine spürbaren Klima- wirkungen Geringfügige Zunahme der Verkehrsimmissio- nen 	Parkplatz
Kultur- und sonstige Sachgüter	 keine Denkmäler, sons- tige Objekte mit beson- derer kultureller Bedeu- tung vorhanden 		

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung

6. Quellenverzeichnis

BBE (2018): Aktualisierung der Auswirkungsanalyse zur geplanten Neuaufstellung des Lidl-Lebensmittel-Discountmarktes am Standort "Im Mühlengrund" in Winterberg. Köln

Kügler, J.U.(1999): Bauwerksbezogene Baugrunduntersuchung. Neubau eines Lebensmittelmarkts in Winterberg. Essen

Ludescher, F. (2018): Artenschutzrechtliches Gutachten zum VBP "Lebensmittelmarkt Mühlengrund" in Winterberg. Bochum

Wenker & Gesing (2018): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Lidl-Markts nach dessen Rückbau und Neuerrichtung mit vergrößerter Verkaufsfläche in 59955 Winterberg, Im Mühlengrund 1. Gronau

Website Geologische Dienst NRW: Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen von: http://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/Buerger.html (zugegriffen am 12.03.2018)

Website Geoportal NRW. Abgerufen von: https://www.geoportal.nrw/ (zugegriffen am 12.03.2018)

Website LANUV: Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung – Urbane Räume, Klimatope. Abgerufen von: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ (zugegriffen am 12.03.2018)

Website LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für den Quadrant 1 in Messtischabschnitt 4817. Abgerufen von: http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171?kl_gehoel=1&gebaeu=1 (zugegriffen am 12.03.2018)

Website LANUV: Messorte der Luftqualitätsüberwachung in NRW. Abgerufen von: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/messorte-und-werte/ (zugegriffen am 12.03.2018)

Website LANUV: Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW Abgerufen von: http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg (zugegriffen am 12.03.2018)

Website LANUV: Schutzwürdige Biotope in NRW Abgerufen von: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk (zugegriffen am 12.03.2018)

Website Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen: Abgerufen von: http://www.nwsib-online.nrw.de/ (zugegriffen am 12.03.2018)

Website Umgebungslärmkartierung NRW: Abgerufen von: http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/stufe3/ (zugegriffen am 12.03.2018)